

Endnutzer-Lizenzvereinbarung (EULA)

(Version: 01/07/2012)

DIESE ENDNUTZER-LIZENZVEREINBARUNG („VEREINBARUNG“) IST EINE RECHTLICH BINDEnde VEREINBARUNG ZWISCHEN IHNEN („KUNDE“) UND DER FORESEE GMBH („FORESEE“). BITTE LESEN SIE DIESE VEREINBARUNG SORGFÄLTIG DURCH. FALLS IHNEN VOR DEM ENTGÜLTIGEN KAUF DER SOFTWARE DIE EXISTENZ ODER DER INHALT DIESER VEREINBARUNG BEKANNT IST ODER SIE VORHER DIESE VEREINBARUNG ZUR KENNNTNIS NEHMEN UND SIE ANSCHLIEßEND DIE SOFTWARE VERTRAGLICH ERWERBEN AKZEPTIEREN SIE DURCH DIE ENTGEGENNAHME DER SOFTWARE DIE GELTUNG DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN DIESER VEREINBARUNG.

AUCH DURCH INSTALLIEREN, AKTIVIEREN ODER BENUTZEN DER SOFTWARE STIMMEN SIE DER GELTUNG DER BEDINGUNGEN DIESER VEREINBARUNG ZU. FALLS SIE NICHT MIT DER GELTUNG DER BEDINGUNGEN DIESER VEREINBARUNG EINVERSTANDEN SIND SOLLTEN SIE DIE SOFTWARE NICHT ERWERBEN, INSTALLIEREN ODER BENUTZEN UND ALLE IHRE KOPIEN VON DER SOFTWARE VERNICHTEN.

§ 1 Definitionen

(1) "Software": Programme in jeglicher Form ohne Einschränkung auf das unterstützte Medium, inklusive Software-Aktualisierungen, modifizierten Versionen, Ergänzungen und deren Kopien und dazugehöriger geschriebener Dokumentation, welche auf legalem Wege und unter dieser Vereinbarung erworben wurden.

(2) "Dritter": Jemand der entweder permanent oder temporär nicht-exklusive Nutzungsrechte an der Software oder sonstigem urheberrechtlich geschütztem Material von foresee in irgendeiner Art und Weise erhält.

(3) "Hardware": Umfasst eine Einheit von physikalischen Abhängigkeiten und Geräten die zum Speichern, Ausführen und Betreiben der Software benötigt wird, worunter ein einzelner Server, eine Hauptplatine, ein Embedded System, eine Erweiterungsplatine, oder ein Hardwaremodul der foresee Multitouch Appliances fallen.

§ 2 Lizenzumfang

(1) foresee behält sich alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte an der Software vor, insbesondere die Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und weitere industrielle Schutzrechte sowie Eigentumsrechte an der gelieferten Software, der Dokumentation, Webseiten, Katalogen, Broschüren und Handbüchern. Die Software unterliegt dem Schutz des deutschen Urhebergesetzes.

(2) foresee überträgt dem Kunden ein dauerhaftes, nicht-exklusives urheberrechtliches Nutzungsrecht an der Software und Dokumentation in Übereinstimmung mit den Vorgaben des deutschen Urheberrechtsgesetzes. Der Kunde hat kein Recht die Software zu anderen Konditionen als in dieser Vereinbarung Festgelegten zu benutzen.

(3) Kopien der Software dürfen nur gemacht werden, soweit es für die ordnungsgemäße Benutzung der Software im jeweiligen Fall notwendig ist. Darunter fallen insbesondere Kopien die bei der Installation der Software auf der Festplatte des Kunden entstehen, sowie Kopien beim Ladevorgang in den Arbeitsspeicher.

§ 3 Nutzungsrechtseinschränkungen

(1) Der Kunde ist lediglich autorisiert die Software auf einer Hardware zu benutzen. Beim Austausch der Hardware ist der Kunde verpflichtet die Software auf der bisher benutzten Hardware zu löschen. Es ist ihm nicht erlaubt die Software auf mehr als einer Hardware gleichzeitig zu speichern, vorrätig zu halten oder zu benutzen.

(2) Es ist dem Kunden nicht erlaubt die Software innerhalb eines Kundennetzwerkes oder ähnlichem derart zu benutzen, dass mehr Benutzer gleichzeitig Zugriff auf die Software haben als durch den Kunden erworbene Lizenzen vorgesehen ist.

(3) Der Kunde ist ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von foresee, nicht berechtigt die Software zu verändern oder in irgendeiner Art und Weise zu editieren. Ebenso ist er außerhalb der Vorgaben des § 69e des deutschen Urhebergesetzes nicht zum Reverse Engineering, Disassemblieren oder Dekompilieren der Software berechtigt. Ferner ist es dem Kunden untersagt, die Urheberrechtshinweise und Schutzmechanismen zu entfernen.

(4) Der Kunde darf in keinem Fall Seriennummern

oder andere herkunftsaudeutende Zeichen entfernen oder verändern.

§ 4 Technische Schutzmaßnahmen

(1) foresee wird gegebenenfalls eine notwendige Aktivierung der Software und eine verpflichtende Registrierung der Software zur Lizenzkontrolle erfordern um die Nutzung illegaler Kopien zu verhindern. Der Kunde muss in diesem Falle die Software registrieren, um sie aktivieren zu können. Die Speicherung und Nutzung persönlicher Daten für diesen Vorgang wird von foresee nur zu internen Zwecken und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt diese technischen Schutzmaßnahmen oder andere Urheberrechts-Schutzmaßnahmen zu entfernen oder zu umgehen. Falls die technischen Schutzmaßnahmen den ordentlichen Betrieb verhindern, hat der Kunde foresee mit einer ausführlichen Beschreibung des Fehlers zu benachrichtigen. foresee wird im Falle einer Fehlfunktion das Problem in einer angemessenen Zeitspanne beheben. Falls der Kunde einen Totalausfall oder eine vollständige Betriebsunfähigkeit der Software nachweisen kann, wird foresee dem Kunden einen Austausch der Software zu einem angemessenen Entgelt anbieten.

§ 5 Weitergabebeschränkungen an Dritte

(1) Dem Kunden ist es untersagt die Software zu verleihen, zu lizenzieren, oder zu sub-lizenzieren oder die Software oder irgendeinen urheberrechtlich geschützten Bestandteil der Software an einen Dritten zu übertragen, sofern keine im voraus erteilte schriftliche Erlaubnis von foresee vorliegt. Eine Anfrage nach einer Erlaubnis von foresee zur Übertragung der Nutzungsrechte auf einen Dritten muss dessen Namen und Adresse enthalten. Die Übertragung der Rechte auf einen Dritten hat das augenblickliche Erlöschen der Nutzungsrechte des Kunden zur Folge.

(2) Bei Verleihung, Lizenzierung, Unter-Lizenzierung oder der Übertragung der Software oder irgendeines urheberrechtlich geschützten Bestandteils der Software an einen Dritten mit im voraus erteilter schriftlicher Erlaubnis von foresee ist der Kunde verpflichtet den Dritten zur Einhaltung aller in dieser Vereinbarung getroffenen Bedingungen und sonstigen Bestimmungen und Regulierungen unter denen der Kunde eine ordentliche Software-Lizenz erworben hat zu verpflichten. Der Kunde verpflichtet sich weiterhin alle Kopien der Software an den Dritten zu übergeben und alle seine verbliebenen Kopien zu löschen.

§ 6 Lizenzkosten

Der Kunde willigt im Rahmen der Erteilung der Lizenz und der Nutzungsrechte an der Software in die Zahlung einer Lizenzgebühr an foresee ein. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Zahlung der Gebühr bei Auslieferung der Software sofort fällig.

§ 7 Support

Der Kunde erhält lediglich Support, wenn er die persönliche Produktregistrierung durchführt und in Bezug auf Upgrades und Updates nur wenn er zusätzlich einen gültigen Lizenzschlüssel (Lizenznachweis) für die Vorgängerversion besitzt. Der Erhalt eines Upgrades oder Updates an sich beinhaltet noch kein Nutzungsrecht.

§ 8 Geheimhaltung

(1) Der Kunde verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung aller als vertraulich bezeichneten oder sich aus den Umständen als vertraulich zu behandelnd ergebenden Informationen und Unterlagen von foresee, sowie dessen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

(2) Nicht von der Geheimhaltung umfasst sind Informationen und Unterlagen, die im Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder dem Kunden zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm von anderen berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.

§ 9 Mängelgewährleistung

(1) Im Hinblick auf Mängel an der Software finden die einschlägigen Regelungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. foresee gibt keine eigenständige Garantie in Bezug auf die Benutzbarkeit der Software oder ihre Funktion.

(2) foresee haftet nicht für Fehler oder Schäden der Software welche aufgrund unsachgemäßer Installation

oder Wartung, Fehlanwendung oder anderweitigen Sorgfaltpflichtverletzungen des Kunden entstehen. Jegliche Änderung der Software geschieht auf das alleinige Risiko des Kunden und foresee garantiert nicht die Funktionsfähigkeit eines vom Kunden veränderten Softwarepakets.

(3) foresee haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Software zu bestimmten Zwecken und die Haftung erstreckt sich nicht auf Teile, Material oder Ausrüstung die durch den Kunden hergestellt wurde, sofern die Haftung nicht ausdrücklich durch foresee schriftlich hierauf erstreckt wird.

§ 10 Haftungsbeschränkungen, Haftungsfreistellung

(1) Abgesehen von den im folgenden bezeichneten Ausnahmen haftet foresee nicht für jegliche Art von Schäden, Ansprüchen oder Kosten sowie entgangenen Gewinn:

- foresee haftet für Schäden aufgrund vorsätzlichen Verhaltens von foresee und Firmenangestellten, rechtlichen Vertretern und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Ferner haftet foresee für grob fahrlässiges Verhalten und Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch foresee und Firmenangestellte, rechtliche Vertreter und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, allerdings beschränkt auf den typischerweise mit dem Vertrag verbundenen und vorhersehbaren Schäden.

- Die Haftung für Datenverlust ist auf die typischen Kosten und den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt, der angefallen wäre, wenn die Daten ordnungsgemäß in einer risikoangemessenen Art und Weise gespeichert und gesichert gewesen wären.

- foresee haftet unbeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, für Schäden nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz und für die Verletzung einer eigenständigen Garantie im Umfang der jeweiligen Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet foresee allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist gilt dies auch für die persönliche Haftung der Firmenangestellten, rechtlichen Vertreter und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von foresee.

(2) Der Kunde hält foresee von allen Ansprüchen frei, die andere aufgrund der Verletzung einer Pflicht unter dieser Vereinbarung durch den Kunden, aufgrund rechtswidriger Benutzung der Software durch den Kunden- unabhängig davon ob sich in dieser Vereinbarung darauf bezogen wird- oder aufgrund Rechtsverletzung dritter Parteien durch den Kunden gegen foresee geltend machen. Bei Kenntnis eines solchen Vorfalls ist der Kunde verpflichtet foresee unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Exportbestimmungen

Der Kunde stimmt zu, die Software nicht zu versenden, zu übertragen, oder zu exportieren oder in irgendeiner Art und Weise zu nutzen, die gegen den kanadischen "Controlled Goods Act", den "Export Administration Act" der Vereinigten Staaten von Amerika (USA), oder die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland oder irgendwelche anderen Exportbestimmungen von Kanada, USA, oder Deutschland (zusammengefasst als "Exportbestimmungen") verstoßen. Zusätzlich wird die Software als den Exportbestimmungen entsprechend deklariert, der Kunde erklärt und versichert kein Staatsbürger von den unter einem Embargo stehenden Ländern zu sein und seinen Sitz nicht in diesen Ländern zu haben (einschließlich ohne Beschränkungen für Iran, Irak, Syrien, Sudan, Libyen, Kuba, Nord Korea und Serbien) und er weiterhin nicht einem Verbot des Empfangs der Software nach den Exportbestimmungen unterliegt.

§ 12 Änderungen und Erweiterungen

(1) foresee behält sich vor, diese Vereinbarung jederzeit zu überprüfen, zu verändern, oder zu erweitern. Der Kunde wird die neue Version schriftlich erhalten. Wenn der Kunde nicht schriftlich innerhalb von 14 Tagen gegen die neue Version Einspruch einlegt, wird die neue Version für den Kunden als Lizenzvereinbarung der Softwarenutzung anstelle der vorherigen Vereinbarung gültig.

(2) Falls der Kunde mit der neuen Vereinbarung nicht einverstanden ist, kann foresee die bestehende Vereinbarung schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist des Kunden terminieren.

§ 13 Geltungsbereich

(1) Diese Vereinbarung umfasst die Geschäftsbedingungen, die für die Lizenzierung der Software-Nutzungsrechte des Kunden in Verbindung mit foresee gelten, unabhängig von sonstigen vertraglichen Regelungen zwischen foresee und dem Kunden.

(2) Falls der Kunde das Produkt, einschließlich Hardware und Software, direkt von foresee erwirbt oder eine direkte zusätzliche vertragliche Beziehung zu foresee besteht, richten sich die vertraglichen Bedingungen bezüglich über diese Vereinbarung hinaus gehende Gegenstände nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von foresee.

§ 14 Beendigung

Verletzt der Kunde die Pflichten dieser Vereinbarung verliert er automatisch unverzüglich seine Nutzungsrechte an der Software. Alle durch diese Vereinbarung übertragenen Rechte des Kunden enden wenn diese Vereinbarung ausläuft oder beendet wird und der Kunde ist verpflichtet sofort die Nutzung der Software zu unterlassen und alle Kopien der Software zu vernichten. Alle weiteren Vereinbarungen, abgesehen von der Nutzungsrechtsübertragung nach § 2 dieser Vereinbarung, bestehen nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

§ 15 Teilnichtigkeit

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommen.

§ 16 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Hannover.